

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag

21. Wahlperiode

Mitteilung des Senats vom 10. September 2024**KiQuTG-Vertragsverlängerung**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Vertrages zur Verlängerung des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz [KiQuTG]) (KiQuTG-Vertrag) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der derzeitige KiQuTG-Vertrag ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Ursprünglich sollte sich ab 2025 ein bundeseinheitliches Qualitätsentwicklungsgesetz (QEG) als Nachfolger für das KiQuTG („Gute-Kita-Gesetz“) anschließen. Aufgrund der angespannten Lage des Bundeshaushaltes sind ab 2025 jedoch keine verstetigten Mittel für ein solches QEG zur Verfügung geplant. Stattdessen plant das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) derzeit mit weiteren befristeten Mitteln für eine dritte Förderperiode. Da neue Verträge zwischen dem Bund und den Ländern für eine dritte Förderperiode jedoch erst nach Beschlussfassung über den Bundeshaushalt abgeschlossen werden können, wird ein möglicher neuer Vertrag mit dem Bund voraussichtlich erst Anfang 2025 rückwirkend geschlossen werden können.

Um dennoch einen möglichst lückenlosen Übergang zwischen den Förderperioden zu ermöglichen und zu ermöglichen, dass übrigbleibende Mittel aus der derzeitigen Förderperiode auch in 2025 noch ausgegeben werden können, sollen die jetzigen Verträge gemäß § 7 Absatz 2 bis 4 bis zum 31. Dezember 2025 verlängert werden.

Die entsprechenden Verlängerungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern müssen bis zum 31. Oktober 2024 geschlossen werden.

Der Senat hat nach Zustimmung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 3. September 2024 die Senatorin für Kinder und Bildung zum

Abschluss des Vertrages zur Verlängerung des KiQuTG-Vertrages ermächtigt.

Vereinbarung zur Vertragsverlängerung des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,

(nachfolgend der „Bund“ genannt)

und

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung

(nachfolgend das „Land“ genannt)

Präambel:

Mit Datum vom 25. April 2019 schlossen der Bund und das Land einen Vertrag zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) gemäß § 4 KiQuTG. Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz) wurde das KiQuTG mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert. Der Bund und das Land änderten daraufhin den bestehenden Vertrag zur Umsetzung des KiQuTG mit Wirkung zum 1. Januar 2023. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages ist dieser Vertrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 gültig. § 7 Absatz 2 Satz 2 bis 4 sieht eine Option zur Verlängerung des Vertrages bis längstens zum 31. Dezember 2025 vor. Voraussetzung ist, dass aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen.

Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, auch über 2024 hinaus das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. Ein Gesetzentwurf zur Fortsetzung des Engagements des Bundes bei der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren.

Dieses Gesetz soll künftig Grundlage der vertraglichen Beziehungen von Bund und Ländern über die Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sein.

Diese Vertragsverlängerung dient zum einen dem Zweck, eine Kontinuität der vertraglichen Beziehungen zu gewährleisten, bis die zwischen Bund und Ländern bestehenden Verträge zum KiQuTG auf der Grundlage des zu verabschiedenden Gesetzes geändert werden können. Zum anderen soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, Mittel, die im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG geplant waren und die nicht innerhalb der Laufzeit des Vertrages verausgabt werden konnten, weiter bestimmungsgemäß auch im Jahr 2025 zu verausgaben.

§ 1

Hiermit vereinbaren die Parteien die Verlängerung des Vertrages zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts – und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) in der mit Wirkung vom 1. Januar 2023 geänderten Fassung, einschließlich sämtlicher Vertragsbestandteile gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages. Dabei bildet das Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023/2024 die Grundlage für die Verwendung der nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabten Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung des KiQuTG. Durch diese Vereinbarung werden keine über den in Satz 1 benannten Vertrag hinausgehenden Pflichten begründet, insbesondere erwächst aus dieser Vereinbarung keine Verpflichtung des Landes, alle Maßnahmen des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes 2023/2024 über den 31. Dezember 2024 hinaus fortzuführen.

§ 2

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Vertrages zur Umsetzung des KiQuTG in der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung unberührt.